

# Entschuldigungsverfahren

## 1. Erkrankung zu Hause

Die Krankmeldung muss am Tag der Erkrankung per **Elternportal** erfolgen. Eine schriftliche Entschuldigung ist dann in der Regel nicht mehr nötig (Ausnahme bei Leistungsnachweisen, s. u.).

**Alternativ** kann die Schule am Tag der Erkrankung unter Angabe des Grundes verständigt (09131/5369-16, Frau Tuzar, alternativ 5369-0) werden.

## 2. Erkrankung während des Unterrichts/Arzttermine

Bei Erkrankung während des Unterrichts ist im Oberstufensekretariat eine **Befreiung** im Sekretariat einzuholen. **Bei minderjährigen Schülern werden zunächst die Eltern telefonisch verständigt.** Verlässt ein Schüler ohne Befreiung den Unterricht, so wird dies als unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht gewertet.

## 3. Erkrankung an einem Termin, an dem Klausuren, Referate oder angekündigte Leistungsabnahmen im Sport oder Seminaren vorgesehen sind

Wird einer dieser Termine versäumt, muss die Schule sofort telefonisch (09131/5369-16, Frau Tuzar, alternativ 5369-0) verständigt werden. Die **Erkrankung muss durch ein ärztliches Zeugnis (1. Tag der Erkrankung = Ausstellungsdatum) bestätigt werden.** Wenn dieses nicht innerhalb von 3 Tagen vorgelegt wird oder zu spät ausgestellt wurde (in der Regel werden rückwirkende Atteste nicht akzeptiert), wird die nicht erbrachte Leistung mit 0 Punkten bewertet. Im Wiederholungsfall muss ein ärztliches Zeugnis beim Gesundheitsamt, in Erlangen, Schubertstr. 14, eingeholt werden.

## 4. Sport

Befreiungen vom Sport sind in jedem Fall im Oberstufensekretariat vorzulegen.

## 5. Antrag auf Unterrichtsbefreiung

Für einzelne Unterrichtsstunden kann eine Befreiung (per Elternportal) beantragt werden, wenn die Notwendigkeit rechtzeitig (d.h. **mindestens einen Tag vorher**) angegeben wird (Vorstellungsgespräche, Familienangelegenheiten etc.). Längere Befreiungen erteilt auf Antrag die Schulleitung. Arzttermine, Fahrstunden, Führerscheinprüfungen müssen nach Möglichkeit auf die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden.

## 6. Attestpflicht

Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen; wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldig.

## 7. Ersatzprüfung

Eine (in der Regel mündliche) Ersatzprüfung kann angesetzt werden, wenn in einem Fach die Leistungen des Schülers wegen seiner entschuldigten Versäumnisse nicht hinreichend beurteilt werden können. Bei schuldhaftem Versäumnis können statt einer Ersatzprüfung 0 Punkte erteilt werden.